



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

An die  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80534 München  
Zimmer 4120

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Fachabteilung München  
Pettenkoferstr. 10 a/l  
80336 München  
Tel. 089 548298-63  
Fax 089 548298-18

Um die Frist (16.04.2020) zu wahren vorab  
Per Fax: 089/2176-2914  
Per E-Mail: [lydia.fischer@reg-ob.bayern.de](mailto:lydia.fischer@reg-ob.bayern.de)  
Das Original folgt mit der heutigen Post

[fa@bund-naturschutz.de](mailto:fa@bund-naturschutz.de)  
[www.bund-naturschutz.de](http://www.bund-naturschutz.de)

*Ihr Zeichen*                    *ROB-3-4353 32\_03-7-3-16*  
*Vom*                                *17.03.2020*  
*Unser Zeichen*                *FFB\_Olching\_VE\_ vorgezogener Kreisverkehr\_SWO*  
*vom*                                *16.04.2020*

**St 2069 Umfahrung westlich von Olching  
Planfeststellungsänderungsverfahren vorgezogene Herstellung des  
Kreisverkehrs Nord Planfeststellung nach Art 36 ff BayStrWG i.V.m. Art 72 ff.  
BayVwVfG**

**hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) - mit seiner Kreisgruppe Fürstenfeldbruck bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Planänderungsverfahren (im Folgenden PFÄV genannt) und erhebt als anerkannter Natur- und Umweltschutzverband firstgerecht folgende Einwände:

**Der BN lehnt den vorzeitigen Bau des Kreisverkehrs an der St.2345 strikt ab und fordert die Entscheidung des Planänderungsverfahrens zum Bau der Südwestumgehung von Olching abzuwarten.**

Zu 0 Allgemeines  
0.1

Die Umfahrung westlich Olching als Verlegung der Staatsstraße 2069 wurde durch Beschluss vom 22.9.2011 bestandskräftig planfestgestellt. Ihren Ausführungen zu

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft,  
München 1  
Kto. 88 44 000  
BLZ 700 205 00

Folge konnte dieser Planfeststellungsbeschluss jedoch bislang nicht vollzogen werden, da das zugrundeliegende Überschwemmungsgebiet des Starzelbachs zwischenzeitlich neu ermittelt und am 15.07.2019 vorläufig gesichert wurde. Durch diese veränderten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gegebenheiten haben sich diverse Planänderungen ergeben, die in einem gesonderten Planänderungsverfahren behandelt werden müssten. Nunmehr soll jedoch der im Gesamtverfahren enthaltene Kreisverkehrsplatz Nord gesondert, vor Abschluss des gesonderten Planänderungsverfahrens vorgezogen hergestellt werden.

Dies ist jedoch verfahrensrechtlich zu beanstanden. Das Planfeststellungsänderungsverfahren richtet sich nach § 76 VwVfG bzw. Art. 76 BayVwVfG. Dieser besagt:

*"(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens."*

Das Verfahren regelt § 73 VwVfG. Es ist zwar grundsätzlich beschränkt auf den zu ändernden Teil des Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Belange Dritter. Zu beteiligen sind nach § 73 Abs. 2 VwVfG deswegen auch nur die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die geänderten Teile des Vorhabens berührt sind. Sie schreiben jedoch selbst, dass „diese veränderten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gegebenheiten (...) diverse Planänderungen ergeben“.

Soll der Plan somit wesentlich geändert werden, bedarf es einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung für alle davon berührte Teile und einer einheitlichen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses in Form eines Änderungsbeschlusses. Die rechtlichen Anforderungen entsprechen dabei den Anforderungen, für jeden Planfeststellungsbeschluss, insbesondere muss dem Erfordernis der Planrechtfertigung, zur Beachtung zwingender gesetzlicher Gebote und Verbote und dem Abwägungsgebot genügt sein.

Der geplante Kreisverkehrsplatz Nord ist von der Planänderung umfasst und kann nur einheitlich mit den anderen von der Planänderung umfassten Aspekten beurteilt werden. Seine vorgezogene Herstellung würde vollendete Tatsachen schaffen.

Der Gegenstand des vorliegenden PFÄV, der Kreisverkehrsplatz Nord (im Weiteren Kreisel genannt) ist Teil der Umgehungsstraße Eichenau-Olching. Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich nicht, weshalb es erforderlich ist, den Bau des Kreisels vorzuziehen.

→ Dieser Behauptung widersprechen wir auch ausdrücklich: Der Kreisel ist ausschließlich erforderlich, falls die Umgehungsstraße gebaut wird. Da der Bau

der Umgehungsstraße aufgrund des durchzuführenden Planänderungsverfahrens ungewiss ist, ist auch der Bau des Kreisels nicht getrennt davon erforderlich.

Der Kiesel ist ein wesentlicher Bestandteil der SWO und führt zu maßgeblichen Eingriffen in den Amper-Auwald. Mit der vorgelegten Planung werden also wichtige und entscheidende Änderungen an der bisherigen Planung vorgelegt. Das Wort „geringfügig“ entspricht nicht den Tatsachen.

Vielmehr muss ein einheitlicher Planänderungsbeschluss ergehen, der auch den Kiesel umfasst und gegen den auch ein etwaiges Rechtsmittel eingelegt werden kann, ohne dass hier vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Des Weiteren werden auch die im Februar 2020 erfolgten Rodungen und Bauvorbereitungen gerügt. Diese Maßnahmen wurden als bereits nach der alten Beschlusslage erlaubt abgetan, die nichts mit der Hochwasserproblematik zu tun hätten. Wie oben jedoch bereits ausgeführt und von Ihnen bestätigt, ist der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss zum momentanen Zeitpunkt jedoch nicht vollzugsfähig und das Baurecht muss erst wiederhergestellt werden. Insoweit ist der Ausgang des Planänderungsverfahrens allerdings als noch offen anzusehen. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die im Februar 2020 durchgeführten Rodungen und Baumaßnahmen gerechtfertigt sind.

Zu 0.2

Im Abschnitt 2 wird beschrieben, dass die Hochwasserthematik der Amper und des Starzelbaches grundsätzlich im Planfeststellungsbeschluss vom 22.9.2011 abhandelt wurden. Dies ist gerade nicht der Fall. Die erforderlichen Retentionsflächen für Starzelbach und Amper wurden nicht berücksichtigt. Daher konnte der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss bislang nicht vollzogen werden und das Baurecht muss erst durch das Planänderungsverfahren wiederhergestellt werden. Generell lässt sich sagen, dass das vorliegende PFÄV bei der Beschreibung des Ausgleichs für den massiven Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Amper zu vage bleibt. Der Ausgleich muss mit Baubeginn gegeben sein und darf sich nicht auf rein rechnerische Retentionsmaßnahmen beschränken. Die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz können nur bewertet werden, wenn alle Baumaßnahmen vollumfänglich bekannt sind.

Zu 1.

1.1

Die Einstufung der SWO in die Dringlichkeitsstufe 1 muss erneut geprüft werden. Der Planfeststellungsbeschluss von 22.9.2011 ist zu alt und berücksichtigt die Entwicklungen bei der Verkehrswende und erforderlichen Maßnahmen zum

Klimaschutz nicht. Auch das gerade im letzten Jahrzehnt festgestellte Artensterben auch in Bayern macht eine Neubewertung der Baumaßnahmen dringend erforderlich. Durch die Planänderung kommt es zu noch weitergehenden Eingriffen als im damaligen Planfeststellungsverfahren. Diese Eingriffe können nicht schlicht mit der Einordnung im Ausbauplan für Staatstraßen in Bayern als 1. Dringlichkeitsstufe gerechtfertigt werden.

1.2.

Der Radweg muss verlagert werden und an die neue Straßenführung angepasst werden. Dies ist mit Flächenverbrauch verbunden und stellt daher eine Änderung der Planung dar. Dies als „leicht“ einzustufen, ist an dieser Stelle nicht sachgemäß.

Zu 2.

2.1

Wie oben bereits ausgeführt kann das Vorhaben des Kreisels nicht einfach unabhängig vom übrigen Planänderungsverfahren vorzeitig hergestellt werden. Soll ein Plan wesentlich geändert werden wie hier, bedarf es auch einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese muss das Vorhaben im Hinblick auf alle Änderungen neu beurteilen. Es bedarf dann auch einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Unabhängig davon muss die Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erneut beteiligt werden, wenn nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine über die bisherige Prüfung wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist und ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet.

Die bloße Feststellung, für die vorgezogene Herstellung des Kreisels bedürfe es keiner gesonderten UVP, geht somit fehl.

Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass in dem PFÄV ständig zwischen einem eigenen Planungsverfahren für den Kreisel und dem Planungsverfahren für die SWO argumentativ hin- und her gesprungen wird. Die Notwendigkeit für den Kreisel ist anders zu bewerten, wenn nur die Römer Straße auf die St 2345 einmündet oder auch zusätzlich die SWO. Da nicht feststeht, ob die SWO überhaupt gebaut wird, könnte hier nur die Einmündung der Römer Straße bewertet werden.

Zu 2.2. und 2.3

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert, vgl. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG.

Dadurch sollen die teilweise erheblichen Nachteile einen Planfeststellungsbeschlusses begrenzt werden.

Hier wird eine Verkehrszählung und die dazugehörige Prognose aus dem Jahr 2007 für das Jahr 2025 vorgelegt. Schon aus den Stellungnahmen zum Verfahren, das dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.9.2011 zu Grunde liegt, ist zu ersehen, dass die Verkehrszählungen und die sich daraus ergebende Prognose jeglicher Basis entbehrten.

13 Jahre später ist fast den Endzeitpunkt der damaligen Prognose erreicht. Eine einfache, sachgemäße Verkehrszählung könnte hier konkrete Zahlen bringen, die in der jetzigen Planungsphase verlässlicher und planungssicherer wären. Wir bezweifeln ein Verkehrsaufkommen von 1600 KfZ/Tag auf der Römer Straße. Selbst wenn man von diesen 1600 KfZ/Tag ausgeht, rechtfertigt diese Zahl nicht den Bau eines Kreisels. Die gängigen Richtlinien für Kreisverkehre raten von Kreiseln abzusehen, wenn sich die Verkehrsmengen auf der Hauptverkehr-führenden Straße und der Zufahrt stark unterscheiden. Die St 2345 weist unserer Meinung nach das 10-fache Verkehrsaufkommen gegenüber der Römer Straße auf, wenn wir auch die angegebenen Zahlen aus der Prognose für zu hoch halten.

Die unter 2.3 behaupteten Rückstauungen in der Römer Straße können wir als Verkehrsteilnehmer nicht bestätigen.

Um eine Verkehrssicherheitsverbesserung behaupten zu können, müssten dieser Unterlagen die Unfallzahlen aus den letzten 10 Jahren beigefügt werden.

In diesen beiden Punkten wird an keiner Stelle auf einen zu erwartenden abnehmenden Verkehr in den kommenden Jahren eingegangen. Die Verbesserung der Busverbindungen im Landkreis, der Wille zur Umsteuerung in der Klimakrise und ein allgemein verbessertes Umweltbewusstsein wird in Zukunft etliche Straßen in Bayern überflüssig machen und vor allem Neubauten von Straßen als völlig unwirtschaftlich und unökologisch erscheinen lassen.

## 2.4

Da der Kiesel nur erforderlich wäre, wenn die SWO gebaut würde, muss die Entscheidung über den Bau der SWO bis zum Ausgang des Planänderungsverfahrens und dessen Bestandskraft abgewartet werden. Eine vorgezogene Errichtung des Kreisels ist gerade nicht erforderlich.

## Zu 3.

### 3.1

Die Beschreibungen von Natur und Landschaft, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.9.2011 zu Grunde liegen, sind zu alt. Nach 15 Jahren ist es erforderlich alle Kartierungen neu durchzuführen, um eine aktuell saP abgeben zu können. Hier muss das PFÄV ergänzt werden. Da davon auszugehen ist, dass im Zuge des Planänderungsverfahrens auch erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss die saP ebenfalls neu durchgeführt werden.

Die vor 9 Jahren offensichtlich vergessene Planung des Rad- und Fußweges, die jetzt nachgeholt werden soll, stellt eine maßgebliche Änderung der Planung dar.

Die zusätzliche, angeblich temporäre Flächeninanspruchnahme von 1369qm wird auch langfristig Schäden mit sich bringen. Wenn auch keine dauerhafte Versiegelung vorgesehen ist, wird die Bodenverdichtung durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet langfristige Probleme nach sich ziehen.

Zu 4.

4.2

Da der Kreisel unmittelbar über dem Mündungsbereich des Starzelbaches im gesicherten Überschwemmungsgebiet von Amper und Starzelbach gebaut werden soll, erscheint der vorgeschlagene Hochwasserdurchlass für Extrem-Hochwasser unterdimensioniert. Schon heute ist die St 2345 hochwassergefährdet. Derart kleine Hochwasservorkehrungen werden nicht vor Überflutung der Straße schützen.

Zu 5.

5.1

Wie bereits oben vorgetragen, bedarf es für die gesamte Planänderung uns somit auch für den hier gegenständlichen Kreisel eine erneute Durchführung bzw. Aktualisierung der saP sowie der UVP. Da für das vorliegende PFÄV die korrekte Artenerhebung fehlt, kann keine Bewertung dahingehend abgegeben werden, dass durch den Bau des Kreisels keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Hierzu siehe unter Punkt 5.3.1.3. Es wird zwar eingeräumt, dass 0,165 ha Fläche zusätzlich durch den Straßenbau in Anspruch genommen werden, nicht dargestellt ist jedoch die Nähe zum und einige Meter im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE7635301.02 „Ampertal“. Formulierungen wie „die bauzeitliche Inanspruchnahme von 423 qm Auwald“ stellen den Schaden durch den Bau des Kreisels nicht dar. Nachpflanzungen von Auwald-Bäumen werden erst in Jahrzehnten den Verlust der derzeitigen Auwald-Bäume ausgleichen können, die dazugehörige Fauna ist bis dahin verschwunden.

5.2

Der zu bauende Kreisel beansprucht mehr versiegelte Fläche als die bisherige Straße. Die Versiegelung und der Straßenverkehr belasten das FFH-Gebiet massiv, weil der Abstand zwischen Straße und FFH-Gebiet verringert wird. Der Auwald-Streifen zur Amper ist im Baubereich schmal und kann der biologischen Funktion im Biosystem kaum noch gerecht werden. Wieder wird an dieser Stelle auf die Beurteilung im Gesamtverfahren verwiesen. Es muss zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die gerade auch die Gesamtbeeinträchtigung des Vorhabens auf das FFH-Gebiet bewertet.

Um im Gesamtverfahren überhaupt noch entscheiden zu können, darf es nicht zu einem vorgezogenen Bau des Kreisels kommen.

### 5.3

Die Ausführungen zu Kiebitz und Lerche in diesem PFAV sind nicht relevant. Selbstverständlich sind weder Kiebitz noch Lerche direkt am Auwald betroffen. Hier ist die Kopie aus dem Planfeststellungsverfahren vom 22.9.2011 besonders fehl am Platz.

Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Aussage unter 5.3.1.3, dass erhebliche Störungen, Schädigung von Lebensstätten oder Tötung anderer streng geschützter Arten oder europäischen Vogelarten in diesem Bereich nicht zu erwarten seien, falsch ist. Eine Vielzahl von Auwald-Vögeln ist massiv betroffen, darunter z.B. der streng geschützte Pirol. Es sind Fledermäuse von den Maßnahmen betroffen und der Biber, sowie Amphibien, nur um einige weitere Beispiele zu nennen.

Der Straßenbau an dieser Stelle ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar. Sollten die Aussagen der bayerischen Regierung zum Artenschutz noch zutreffend sein, muss auf den Bau des Kreisels verzichtet werden.

→ Wir lehnen die Baumaßnahme im vorgezogenen Verfahren strikt ab, weil dadurch nicht korrigierbare Tatsachen geschaffen werden und wertvoller Lebensraum am FFH-Gebiet unwiederbringlich zerstört wird.

### 5.4

Ebenso für falsch halten wir die Bewertung des Eingriffs im Überschwemmungsgebiet. Die Berechnung des Retentionsraumverlustes und der Hochwasser-Volumina, die Unterschätzung des zeitlichen Zusammenhangs und der Kapazität des Starzelbaches im Hochwasserfall entspricht nicht unseren Wahrnehmungen aus vorgehenden Hochwasserereignissen.

**Fazit: Wir lehnen den vorzeitigen Bau des Kreisels an der St.2345 strikt ab und fordern Sie auf die Entscheidung des Planänderungsverfahrens zum Bau der Südwestumgehung Olching abzuwarten. Nur so können noch unnötige Kosten und dauerhafte Umweltschäden möglicherweise vermieden werden.**

**Die Nichtbeachtung des *Amper Rhei-Projektes* des Wasserwirtschaftsamt halten wir an dieser Stelle ebenfalls für fahrlässig.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Geilhufe  
Landesbeauftragter  
BUND Naturschutz

gez. Eugenie Scherb  
1. Vorsitzende BN-Kreisgruppe  
Fürstenfeldbruck

gez. Annemarie Räder  
Regionalreferentin  
Oberbayern